

hinterlassen hat. Indem sich unsere staatliche Praxis an den objektiven Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft orientierte, vervollkommneten sich unser Staat und die gesamte staatliche Tätigkeit als Instrument des gesellschaftlichen Aufbaus. Diese Entwicklung vollzog sich und vollzieht sich nicht nur in der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sondern auch im Justizwesen. Das allen sichtbare Resultat der Entwicklung — das ist das heute zur Beschlußfassung stehende Strafrechtsergänzungsgesetz.

Das Gesetz ist nicht nur das Resultat eines langen theoretischen Bemühens, es ist auch die Verallgemeinerung einer aus diesem Bemühen entspringenden Praxis vieler Jahre der Rechtsprechung. Unsere Justizorgane, die durch ihr Bemühen um die Herausarbeitung der sozialistischen Strafrechtsprinzipien und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit diesen Schritt, den wir heute durch den Erlass des Strafrechtsergänzungsgesetzes gehen, möglich machten, sind nicht den Weg einer Liberalisierung des Strafrechts gegangen. Unsere Justizorgane haben keine Blindheit gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit, gegenüber der nationalen und internationalen Lage unserer Republik, gegenüber den großen Schwierigkeiten unseres sozialistischen Aufbaus in einem gespaltenen Land, das im besonderen Maße dem Druck des militärischen Blocks der NATO ausgesetzt ist, gezeigt; sie haben all dem gegenüber immer größere Bewußtheit und Prinzipienfestigkeit bewiesen.

Sie haben erkannt, daß sie sich in ihrer Tätigkeit selbst widersprechen würden, wenn sie nicht alle Angriffe auf die Fundamente der sozialistischen Gesellschaft — die politische Macht der Arbeiter und Bauern, das Volkseigentum, die staatliche Integrität — energisch Zurückschlagen würden.

Auf dem 33. Plenum des ZK der SED hat Walter Ulbricht unseren Justizorganen die hohe Anerkennung zuteil werden lassen, daß sie in ihrer Praxis richtig gehandelt haben.

Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung* richtig gehandelt, wenn sie **differenzierten zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich be-**